

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wieland Schinnenburg, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/16641 –

Zur Rolle deutscher Jugendämter bei grenzüberschreitenden Familienkonflikten

Vorbemerkung der Fragesteller

In seiner Entschließung P8 TA-PROV(2018)0476 (2018/2856(RSP)) vom 29. November 2018 positioniert sich das Europäische Parlament zur Rolle der Jugendämter in Deutschland bei grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten.

Es stellt fest, dass die Probleme im Zusammenhang mit dem deutschen Familienrecht, einschließlich der Rolle der Jugendämter, welche in Petitionen nichtdeutscher Elternteile dargestellt worden seien, weiterhin ungelöst blieben. Der Petitionsausschuss erhalte nach wie vor ständig Petitionen von nicht-deutschen Eltern, in denen über schwerwiegende Diskriminierungen durch deutsche Behörden bei grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten, an denen Kinder beteiligt seien, berichtet werde.

Am 19. Dezember 2018 erschien in der Tageszeitung „Die Welt“ der Artikel „Polens Angst vorm deutschen Jugendamt“ der Journalistin Kaja Klapsa. Der Artikel wirft die Frage auf, ob hinter dem Großteil der beim Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments eingegangenen Petitionen, in denen deutschen Jugendämtern eine systematische Diskriminierung nichtdeutscher Elternteile vorgeworfen wird, eine gezielte polnische Kampagne steckt.

Dennoch ist das Europäische Parlament besorgt darüber, dass deutsche Behörden die Anerkennung von Gerichtsentscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten angeblich systematisch verweigern können und betont, dass die Behörden der Mitgliedstaaten nach der Brüssel-IIa-Verordnung verpflichtet seien, Entscheidungen eines anderen Mitgliedstaats in Fällen, in denen Kinder beteiligt seien, anzuerkennen und zu vollstrecken.

Die Abgeordneten äußern zudem ihre Besorgnis über die von den Petenten angesprochenen Fälle mit kurzen Fristen, die von den zuständigen Behörden festgelegt worden seien, sowie über Dokumente, die von den zuständigen deutschen Behörden übermittelt worden seien und nicht in der Sprache des nichtdeutschen Petenten vorlägen. Sie erinnern daran, wie wichtig es ist, dass nichtdeutsche Elternteile von Anfang an und in jeder Phase des Verfahrens, an dem Kinder beteiligt sind, unverzüglich vollständige und klare Informationen über das Verfahren und die möglichen Folgen in einer Sprache erhalten, die die betreffenden Elternteile voll und ganz verstehen. Das Europäische Parlament betont zudem, dass sichergestellt werden müsse, dass nichtdeutsche El-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 3. Februar 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

tern und ihre Kinder in der zwischen ihnen üblichen Sprache kommunizieren können.

Die Mitgliedstaaten werden dazu angehalten, die Einrichtung einer Plattform zur Unterstützung von EU-Ausländern in Familienverfahren mitzufinanzieren und zu fördern. Außerdem fordert das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten auch unter der Berücksichtigung, dass das materielle Familienrecht in der alleinigen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegt, auf, statistische Daten über die Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem Sorgerecht für Kinder, an denen ausländische Elternteile beteiligt sind, zu sammeln, um eine detaillierte Analyse anbieten zu können.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments hat Deutschland in den vergangenen Jahren immer wieder verdächtigt, nichtdeutsche EU-Bürgerinnen und -Bürger in familiengerichtlichen Streitigkeiten zu diskriminieren. Anlass hierfür sind Beschwerden von Petentinnen bzw. Petenten, die sich – als Unterlegene eines Rechtsstreits – subjektiv in ihren Rechten verletzt sehen. Die Bundesregierung ist diesen Vorwürfen bereits mehrmals nachgegangen. Auf Basis der Ergebnisse ist die Bundesregierung der Kritik ebenfalls mehrfach entgegengetreten und hat klargestellt, dass es keinerlei Anzeichen oder gar Beweise gibt, die diese Vorwürfe bestätigen.

Deutschland bekennt sich zu seinen europarechtlichen sowie internationalen Verpflichtungen zum Schutz der Familie und des Kindes.

Die Tätigkeit der deutschen Jugendämter unterliegt klaren gesetzlichen Vorgaben und ist geprägt von hohen fachlichen Standards. Dem Handeln der Jugendämter liegt die maßgebliche Prämisse zugrunde, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Die Pflege und Erziehung der Kinder sind dabei das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht; dem Staat kommt hierbei nach Artikel 6 des Grundgesetzes (lediglich) ein Wächteramt zu. Grundsätzlich dürfen die Jugendämter daher nicht gegen den Willen der Personensorgeberechtigten handeln. Eine Ausnahme hiervon stellen kurzfristige Kriseninterventionen bei dringenden Gefahren für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen dar. Grundsätzlich bedürfen Eingriffe in das Sorgerecht der Eltern einer Entscheidung des Familiengerichts.

Vor diesem Hintergrund weist die Bundesregierung die Kritik, die das Europäische Parlament in seiner von den Fragestellern in Bezug genommenen Resolution vom 29. November 2018 zur Rolle der Jugendämter in Deutschland bei grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten formuliert hat, entschieden zurück. Sie bedauert, dass die Resolution unbeachtet lässt, dass erwiesenermaßen keine strukturellen Defizite in der rechtlichen Ausgestaltung von Rolle und Tätigkeit der Jugendämter und in deren Zusammenspiel mit den Familiengerichten sowie keine systemimmanenten Diskriminierungen bestehen.

1. Bewertet die Bundesregierung die beim Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments eingegangenen Petitionen, in denen eine sehr große Zahl nichtdeutscher Elternteile in grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten den deutschen Jugendämtern eine systematische Diskriminierung vorwirft, und wenn ja, wie?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnis, welche Nationalität die Petenten haben, und
 - a) wenn ja, bitte nach Nationalitäten aufschlüsseln, und
 - b) wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat keine umfassende Kenntnis über die beim Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments eingegangenen Petitionen und damit auch nicht über die Nationalität der Petentinnen und Petenten.

3. Hat die Bundesregierung darüber Kenntnis, ob noch andere EU-Mitgliedstaaten von Diskriminierungsvorwürfen in Bezug auf grenzüberschreitende Familienstreitigkeiten betroffen sind, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, ob noch andere EU-Mitgliedstaaten von Diskriminierungsvorwürfen in Bezug auf grenzüberschreitende Familienstreitigkeiten betroffen sind.

4. Was hat die Bundesregierung unternommen, um den Vorwurf einer systematischen Diskriminierung ausländischer Elternteile in grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten durch deutsche Jugendämter zu überprüfen?

Das Thema etwaiger Diskriminierung ausländischer Elternteile in grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten durch deutsche Jugendämter wurde insbesondere während Delegationsreisen von Abgeordneten des Europäischen Parlaments nach Berlin in den Jahren 2007 und 2011 (sog. „fact finding missions“) erörtert. Im November 2011 haben in Berlin in diesem Zusammenhang Gespräche einer Delegation des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und Vertreterinnen und Vertretern deutscher Familiengerichte, der obersten Landesjugendbehörden, der Jugendämter sowie des Internationalen Sozialdienstes im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge (ISD) stattgefunden. Im Rahmen der Gespräche wurden die Delegationsmitglieder ausführlich über das deutsche Kinder- und Jugendhilfswesen, die Befugnisse der Jugendämter und die Kontrolle über die Jugendämter informiert. Es fand ein intensiver und fruchtbarer Meinungsaustausch statt, der auch zu ersten Ergebnissen geführt hat. So wurden BMFSFJ und BMJV als Ansprechpartner in der Bundesregierung benannt, damit der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments künftig weiterführende Informationen zu den Hintergründen von Petitionen gegen die Arbeitsweise deutscher Jugendämter und Familiengerichte erhalten kann. Mit den Delegationsteilnehmerinnen und -teilnehmern wurde auch vereinbart, dass die Bundesregierung mit dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments noch enger zusammenarbeitet und dass an diesen gerichtete, die deutsche Kinder- und Jugendhilfe betreffende Anfragen zügig zur Untersuchung und Stellungnahme an die Bundesregierung weitergeleitet werden. Im Nachgang des Treffens wurden dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments zudem detaillierte Informationen zur Rechtsaufsicht über deutsche Jugendämter und die Einlegung von Rechtsbehelfen bei deutschen Gerichten übermittelt. Während des Delegationsbesuchs gelangte die Mehrheit der Delegationsteilnehmerinnen und -teilnehmer des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments zur Überzeugung, dass es die behauptete Diskriminierung in Deutschland nicht gibt.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung bereits mehrfach, zuletzt in einem umfassenden Schreiben der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks an die Vorsitzende des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments von Februar 2017, die Fragen des Petitionsausschusses zur deutschen Rechtslage beantwortet.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis, welche Jugendämter von den Vorwürfen betroffen sind?
 - a) Wenn ja, gibt es Jugendämter, die mehrfach vom Vorwurf der Diskriminierung betroffen sind?
 - b) Wenn nein, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um diese Kenntnis zu erlangen?

Auf die Antwort zu Frage Nr. 2 wird verwiesen. Maßnahmen, um entsprechende Kenntnisse zu erlangen, plant die Bundesregierung nicht.

6. Welche gesetzlichen Vorschriften sind nach Auffassung der Bundesregierung einschlägig im Zusammenhang mit dem Einsatz von Dolmetschern und Übersetzern im Rahmen von grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten?

Für die Zustellung von Schriftstücken in familienrechtlichen Verfahren, die in einem EU-Mitgliedstaat geführt werden, in einem anderen EU-Mitgliedstaat gilt die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (im Folgenden: Zustellungsverordnung).

In Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 dieser Verordnung können in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige nicht deutschsprachige Empfängerinnen und Empfänger die Annahme des zuzustellenden in deutscher Sprache abgefassten Schriftstücks bei der Zustellung verweigern oder das Schriftstück binnen einer Woche zurücksenden, wenn dem Schriftstück keine Übersetzung in die Amtssprache des Empfangsmitgliedstaates oder in eine Sprache, die die Empfängerin oder der Empfänger versteht, beigelegt ist. Über das Annahmeverweigerungsrecht ist der Empfänger durch Verwendung eines in der Verordnung vorgesehenen mehrsprachigen Formblatts zu belehren.

Auch für Gerichtsverfahren in grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten gilt: Die Gerichtssprache ist nach § 184 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) Deutsch. Zur Gewährleistung eines fairen rechtsstaatlichen Verfahrens und des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist jedoch in § 185 Absatz 1 Satz 1 GVG bestimmt, dass für die mündliche Verhandlung eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzuzuziehen ist, wenn unter Beteiligung von Personen verhandelt wird, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Bei hinreichender Sprachkenntnis aller Beteiligten kann nach § 185 Absatz 2 GVG in fremder Sprache verhandelt werden. Darüber hinaus kann in Familiensachen nach § 185 Absatz 3 GVG auf die Sprachmittlung verzichtet werden, wenn der Richter oder die Richterin der Sprache mächtig ist, in der sich die beteiligten Personen erklären. Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher ist gemäß § 189 Absatz 1 GVG zu vereidigen. In Familiensachen kann das Gericht gemäß § 189 Absatz 3 GVG auf eine Vereidigung verzichten, wenn die beteiligten Personen darauf verzichten. Nach § 191 GVG sind auf die Dolmetscherin oder den Dolmetscher die Vorschriften über Ausschließung und Ablehnung von Sachverständigen (§ 30 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG – i. V. m. § 406 Absatz 1

der Zivilprozessordnung) entsprechend anzuwenden. Die Vergütung der vom Gericht herangezogenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist im Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (JVEG) geregelt, § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 JVEG.

7. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorwurf der Petenten, Dokumente, die von den zuständigen deutschen Behörden übermittelt wurden, seien nicht in der Sprache des nichtdeutschen Petenten zugestellt worden?

Auf die Antwort zu Frage Nr. 6 wird verwiesen.

8. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorwurf der Petenten, bei grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten werde der Schutz des Kindeswohls von den zuständigen deutschen Behörden systematisch so ausgelegt, dass sichergestellt werden müsse, dass die Kinder im deutschen Hoheitsgebiet verbleiben, auch wenn Missbrauch und häusliche Gewalt gegen den nichtdeutschen Elternteil gemeldet wurden?

Wenn ein Paar, das ein gemeinsames Kind hat, sich trennt, stellt sich regelmäßig die Frage, wie die Eltern künftig ihre elterliche Verantwortung für das Kind ausüben wollen. Meistens üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus. Sie können dann auch nur gemeinsam entscheiden, wo ein Kind nach der Trennung leben soll. Wenn ein Elternteil nach der Trennung mit dem Kind in ein anderes Land ziehen möchte, ist dies bei gemeinsamer Sorge nur mit Zustimmung des anderen Elternteils möglich. Falls sich die Eltern nicht einigen können, bei welchem Elternteil der Lebensmittelpunkt des Kindes sein soll, kann jeder Elternteil beim Familiengericht beantragen, ihm die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge – etwa das Aufenthaltsbestimmungsrecht – allein zu übertragen. Zuständig ist nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa-Verordnung) ein Gericht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Familiengericht gibt – wenn deutsches Recht anzuwenden ist – einem solchen Antrag statt, wenn zu erwarten ist, dass zum einen die Aufhebung der gesamten oder eines Teils der gemeinsamen Sorge und zum anderen die (Teil-)Übertragung auf die Antragstellerin oder den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Ob eine Aufhebung der gemeinsamen Sorge dem Wohl des Kindes am besten entspricht, hängt maßgeblich von der Konsens- und Kooperationsbereitschaft der Eltern ab. Dabei kommt es maßgeblich darauf an, welche Auswirkungen die mangelnde Einigungsfähigkeit der Eltern bei einer Gesamtbeurteilung der Verhältnisse auf die Entwicklung und das Wohl des Kindes haben wird. Können sich die Eltern nicht über den Lebensmittelpunkt des Kindes einigen, wird über die gemeinsame elterliche Sorge zumindest bezüglich des Rechts zur Aufenthaltsbestimmung durch ein Gericht zu entscheiden sein.

Hat das Gericht z. B. festgestellt, dass die Aufhebung oder Teilübertragung der gemeinsamen Sorge das Beste für das Kindeswohl ist, schließt sich die Prüfung an, ob die entsprechende Übertragung auf den jeweiligen Antragstellenden dem Wohl des Kindes am besten entspricht. In diese Prüfung bezieht die Rechtsprechung verschiedene sog. Sorgerechtskriterien ein, u. a. den Gesichtspunkt der Kontinuität der Lebensverhältnisse, den Förderungsgrundsatz sowie die Bindungen des Kindes und dessen Willen. Auch dem etwaigen Vorwurf der Gewalt eines Elternteils gegen den anderen oder gegenüber dem Kind hat das Gericht nachzugehen und berücksichtigt das Ergebnis im Rahmen der Prüfung, ob die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl weiterhin am besten entspricht.

Bei der Entscheidung, welchem Elternteil das Recht zugesprochen wird, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, kommt es nicht darauf an, warum ein Elternteil mit dem Kind ausreisen möchte, sondern ausschließlich auf das Kindeswohl (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 28.04.2010 – XII ZB 81/09). Die Entscheidung des Familiengerichts ist nicht durch tatsächliche oder rechtliche Vermutungen eingeengt, die im Zweifelsfall den Ausschlag für oder gegen eine Auswanderung mit dem Kind geben könnten.

Vielmehr ist die Entscheidung stets aufgrund einer umfassenden Abwägung des Einzelfalls zu treffen. Zu fragen ist, ob die Auswanderung oder der Verbleib des Kindes im Inland die für das Kindeswohl bessere Lösung ist. Dementsprechend gibt es sowohl Entscheidungen von Familiengerichten, die dem ausreisewilligen Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusprechen, als auch Entscheidungen, die dem bleibewilligen Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusprechen (Beispiele für Aufenthaltsbestimmungsrecht für den ausreisewilligen Elternteil: OLG Köln, Beschluss vom 04.11.2015, II-10 UF 123/15; KG Berlin, 13 UF 106/08, Beschluss vom 06.08.2009; Brandenburgisches Oberlandesgericht, 10 UF 194/13, Beschluss vom 08.12.2014; OLG Hamm, II-8 UF 237/10, 8 UF 237/10, Beschluss vom 04.04.2011; KG Berlin, 3 UF 201/10, Beschluss vom 09.02.2011; OLG Karlsruhe, 2 UF 88/08, Beschluss vom 27.11.2008; OLG Köln, 4 UF 209/04, Beschluss vom 18.01.2006; OLG Zweibrücken, 5 UF 47/04, Beschluss vom 13.07.2004). Die Staatsangehörigkeit der Elternteile und des Kindes ist dabei nicht entscheidend.

9. In welcher Weise stellt die Bundesregierung sicher, dass die Vorschriften der Brüssel-IIa-Verordnung von den zuständigen Behörden eingehalten werden und Entscheidungen und Urteile aus anderen Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt werden?

Bei der sogenannten Brüssel IIa-Verordnung handelt es sich um eine Verordnung im Sinne von Artikel 288 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die allgemeine Geltung hat, in all ihren Teilen verbindlich ist und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt. Ihre Umsetzung in nationales Recht ist weder erforderlich noch zulässig. Trotz dieser unmittelbaren Geltung bedürfen die Regelungen der Brüssel IIa-Verordnung zur Durchführung in einzelnen Punkten ergänzender innerstaatlicher Regelungen. Diese finden sich im Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG).

Artikel 21 Absatz 1 der Brüssel IIa Verordnung bestimmt, dass die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Die Gründe, aus denen die Anerkennung einer solchen Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat versagt werden kann, sind abschließend in Artikel 23 der Brüssel IIa-Verordnung geregelt. Die Einhaltung dieser Vorschriften obliegt den sie anwendenden Gerichten und Behörden. Jeder Partei, die ein Interesse hat, steht es jedoch frei, gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Brüssel IIa-Verordnung eine gerichtliche Entscheidung über die Anerkennung der Entscheidung zu beantragen.

Nach dem Verfassungsgefüge des Grundgesetzes ist es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, die Einhaltung der Vorschriften der Brüssel IIa-Verordnung durch die der Rechtsaufsicht der Länder unterstehenden Jugendämter und durch die in richterlicher Unabhängigkeit entscheidenden Familiengerichte sicherzustellen. Allerdings stellt das Bundesamt für Justiz als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in seiner Eigenschaft als deutsche Zentrale Behörde nach der Brüssel IIa-Verordnung umfangreiche Beratung für zuständige deutsche Stellen (Gerichte und Behörden) sowie für die Rechtsanwaltschaft und Betroffene zur Verfügung.

Zudem sind vielfältige und umfangreiche Informationsmaterialien in Form von Broschüren auch im Internet (www.bundesjustizamt.de/sorgerecht) erhältlich. Das Bundesamt für Justiz veranstaltet weiterhin speziell zu Fragen der Brüssel IIa-Verordnung zweimal jährlich eigene Seminare für die nach dem Int-FamRVG für die fakultativen Anerkennungsverfahren zuständigen deutschen Familienrichterinnen und Familienrichter und nimmt regelmäßig an zahlreichen weiteren Veranstaltungen zu diesem Thema teil.

10. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Fällen, in denen nichtdeutsche Elternteile im Falle des begleiteten Umgangs die offizielle Praxis des Jugendamtes, bei Gesprächen mit ihren Kindern deutsch zu sprechen, nicht eingehalten haben, und dass dies dazu geführt hat, dass die Gespräche unterbrochen wurden und eine Kontaktsperre zwischen den nichtdeutschen Eltern und ihren Kindern verhängt wurde?

Der Bundesregierung ist in Zusammenhang mit einem polnischen Elternteil ein problematischer Einzelfall bekannt, der über zehn Jahre zurückliegt.

Hinweise darauf, dass die deutschen Jugendämter strukturell diskriminierend den Umgangskontakt in der Muttersprache eines nicht-deutschen Elternteils oder den Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern verwehren, liegen demgegenüber nicht vor. Im Gegenteil ermöglicht das Jugendamt im Rahmen begleiteten Umgangs mit einem nicht-deutschen Elternteil grundsätzlich die Verwendung einer gemeinsamen Muttersprache. Es bemüht sich um Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers, wenn es unter Kindeswohlgesichtspunkten erforderlich ist, dass das Jugendamt den Inhalt der Gespräche versteht (z. B. wenn der begründete Verdacht einer geplanten Kindesentführung ins Ausland besteht). Im Übrigen steht betroffenen Familien oder Elternteilen im Einzelfall der Rechtsweg offen.

11. Hat die Bundesregierung statistische Daten über die Zahl der Fälle in Deutschland, in denen die Rechtsprechung nicht den Empfehlungen des Jugendamtes entsprach, erhoben, sowie über die Ergebnisse von Familienstreitigkeiten, an denen Kinder binationaler Paare beteiligt waren?
 - a) Wenn ja, wurden diese Daten öffentlich zugänglich gemacht?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Entsprechende Zahlen werden nicht erhoben.

12. Bedarf es nach Ansicht der Bundesregierung der Einführung, Änderung oder Ergänzung der Vorschriften für Verfahren in grenzüberschreitenden familienrechtlichen Streitigkeiten, um sicherzustellen, dass auch nichtdeutschsprachige Elternteile in vollem Umfang dem Verfahren folgen und ihre Ansprüche geltend machen können?

Weil das Verfahren in Familiensachen gewährleistet, dass auch nicht-deutschsprachige Elternteile in vollem Umfang dem Verfahren folgen und ihre Rechte geltend machen können, ist die Frage zu verneinen.

Für die Zustellung von Schriftstücken an ein in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässiges am Verfahren beteiligtes Elternteil gilt die Zustellungsverordnung. Danach hat dieses Elternteil, wenn es die deutsche Sprache nicht versteht, das Recht, die Annahme von in deutscher Sprache abgefassten zuzustellenden Schriftstücken zu verweigern, wenn diesen keine Übersetzung

in die Amtssprache des Empfangsmitgliedstaates oder in eine Sprache, die es versteht, beigefügt ist. Auf die Antwort zu Frage Nr. 6 wird Bezug genommen.

Nach §§ 26, 29 FamFG hat das Familiengericht den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und die geeigneten Beweise zu erheben. Um sicherzustellen, dass nicht-deutschsprachige Eltern dem Verfahren folgen und sich verständlich machen können, ist nach Maßgabe des § 185 Absatz 1 GVG eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzuzuziehen. Auf die Antwort zu Frage Nr. 6 wird insoweit Bezug genommen. Das Gericht hört im Rahmen des Verfahrens in der Regel die Eltern (§ 160 FamFG), das Kind (§ 159 FamFG) und das Jugendamt (§ 162 FamFG) an. Will das Gericht seine Entscheidung auf Erkenntnisse aus der Stellungnahme des Jugendamts oder dem Sachverständigengutachten stützen, so müssen die Beteiligten nach § 32 Absatz 2 FamFG zuvor Gelegenheit gehabt haben, sich hierzu zu äußern.

13. Sieht die Bundesregierung mit der Einrichtung der Zentralen Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte die Forderung des Europäischen Parlaments nach der Einrichtung einer Plattform zur Unterstützung von EU-Ausländern in Familienverfahren als erfüllt an?

Die im November 2011 durch das BMFSFJ, das Auswärtige Amt, das BMJV, das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und die Innenministerkonferenz bei dem Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (ISD) eingerichtete Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte (ZAnK) hat die Aufgabe, betroffenen Eltern im Sinne einer Lotsenfunktion beratend und unterstützend zur Seite zu stehen und ihnen die im jeweiligen Fall bestehenden rechtlichen und sonstigen Möglichkeiten (z. B. Mediation) aufzuzeigen, kulturelle Besonderheiten darzustellen und weitere Kontakte zu vermitteln. ZAnK verweist im Rahmen der Beratung auch an andere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und stellt – wenn möglich und nötig – Kontakte ins Ausland her. In der Beratung steht die Deeskalation des Konflikts im Vordergrund. Zentraler Bezugspunkt der Beratung ist das Kindeswohl. Darüber hinaus bietet ZAnK Materialien und Fortbildungsveranstaltungen für mit der grenzüberschreitenden Fallarbeit betraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern an. Im Jahr 2013 hat der ISD die ZAnK-Internetseite darüber hinaus um eine eigene Seite für Kinder und Jugendliche erweitert, damit diese sich auch eigenständig u. a. über den Ablauf des familiengerichtlichen Verfahrens und Kinderrechte informieren können und damit die Möglichkeit haben und besser befähigt werden, eigene Wünsche und Vorstellungen zu äußern. ZAnK arbeitet kindeswohlorientiert, neutral und kostenfrei.

Der Forderung des Europäischen Parlamentes nach der Einrichtung einer Plattform zur Unterstützung von EU-Ausländerinnen und EU-Ausländern in Familienverfahren wird vor diesem Hintergrund ausreichend Rechnung getragen.

14. Wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung, den Vorschlag des Europäischen Parlaments, die Einrichtung einer Plattform zur Unterstützung von EU-Ausländern in Familienverfahren mitzufinanzieren und zu fördern, umzusetzen?
 - a) Wenn ja, bis wann?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

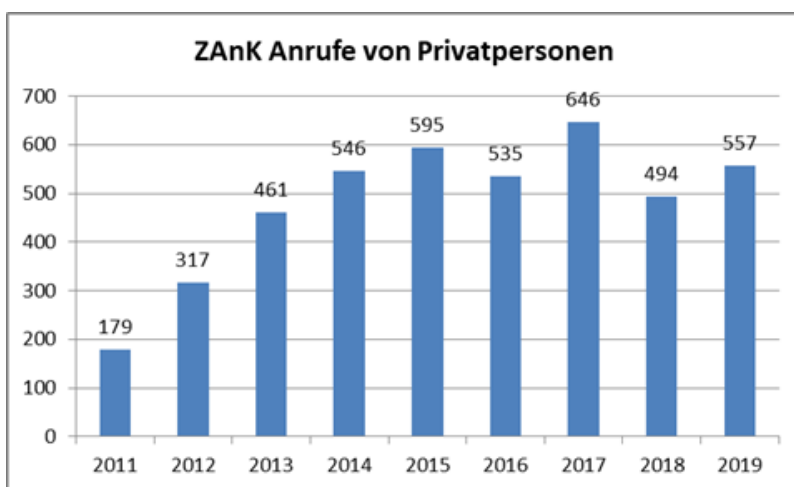
Auf die Antwort zu Frage Nr. 13 wird verwiesen.

15. Welche Anzahl an Eltern und Kindern war jeweils in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 in Deutschland von grenzüberschreitenden Familienkonflikten betroffen?

Entsprechende Zahlen werden nicht erhoben.

16. Von wie vielen Eltern oder Elternteilen wurde die Zentrale Anlaufstelle seit ihrer Einrichtung im Jahre 2011 aufgrund von grenzüberschreitenden Familienkonflikten in Anspruch genommen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zahlen zur Inanspruchnahme der ZAnK können der nachfolgenden tabellari-
schen Darstellung entnommen werden:



Darüber hinaus berät die ZAnK auch Fachkräfte, die mit Privatpersonen arbeiten, so dass die Gesamtzahl der Beratungen über diesen Zahlen liegt.

17. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Einrichtung der Zentralen Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte ein Rückgang der Petitionen, in denen in grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten den deutschen Jugendämtern eine systematische Diskriminierung vorgeworfen wird, zu verzeichnen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

18. Welche Kosten sind seit Bestehen der Zentralen Anlaufstelle jeweils jährlich für diese angefallen?

Der Internationale Sozialdienst (ISD) im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. wurde im Jahr 2011 in alleiniger Trägerschaft mit der Funktion der ZAnK betraut. Der Deutsche Verein hat die Wahrnehmung dieses Mandats ohne zusätzliche Mittel übernommen und in sein Arbeitsfeld I (ISD) integriert. Die Aufgabe wird im Rahmen der Gesamtförderung des Deutschen Vereins mitfinanziert.

19. Hat die Bundesregierung Kenntnis, ob die Länder Schulungen anbieten und den internationalen Austausch der im Bereich der sozialen Dienste beschäftigten Beamten fördern?

Die Bundesregierung hat hierüber keine Kenntnis.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.